

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Musikverein Eglosheim e.V., Ludwigsburg“ und hat seinen Sitz in Ludwigsburg-Eglosheim. Der Verein wurde im Jahr 1920 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg unter der Nr. VR360 eingetragen.
- 2.) Der Verein ist Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Ludwigsburg e.V. im Blasmusik-Verband Baden-Württemberg e.V.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik.
- 3.) Er geht als solcher keine religiösen und politischen Bindungen ein.
- 4.) Es werden Blasmusiker ausgebildet, die entsprechend ihrem Alter und dem Grad der musikalischen Leistung in Orchestern bzw. Spielgruppen musizieren. Hierbei wird gezielter Wert auf die musikalische Erziehung und Förderung Jugendlicher gelegt. Es bleibt dem Verein vorbehalten, sein Ausbildungsprogramm durch andere Musikinstrumente zu erweitern.
- 5.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6.) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 7.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8.) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Auf Vorschlag des Vorstands kann der Hauptausschuss Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- 2.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Für den

Geschäftsunfähigen hat der gesetzliche Vertreter die Beitrittserklärung abzugeben. Bei Minderjährigen bedarf die Beitrittserklärung der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Sowohl bei Geschäftsunfähigen wie auch bei Minderjährigen muss sich der gesetzliche Vertreter durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Jahresbeiträge bzw. Umlagen verpflichten.

- 3.) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Hauptausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Hauptausschusses über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Hauptausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Hauptausschuss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Hauptausschusses ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Nach fristgerechter Einlegung der Berufung hat die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort Anträge zu stellen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen erhalten.
- 2.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die Beschlüsse des Vorstands, des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung zu beachten.
- 3.) Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden. Höhe

und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein in besonders herausragender Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Hauptausschusses zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- 1.) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Hauptausschuss und die Mitgliederversammlung.
- 2.) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- 3.) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende je allein sowie der Kassierer und der Schriftführer gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden sowie der Kassierer und der Schriftführer gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen dürfen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- 1.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Leitung und Führung des Vereins und Besorgung seiner laufenden Geschäfte;
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses;
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - Protokollführung.
- 2.) Kassenwesen:
 - a) Der Kassierer führt das Kassen- und Rechnungswesen des Musikvereins. Insbesondere obliegen ihm der Beitragseinzug sowie die jährliche Rechnungslegung.
 - b) Der Kassierer ist berechtigt,
 - aa) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.

- bb) Zahlungen bis zum Betrag von 150,00 Euro im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden ausbezahlt werden.
 - cc) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
 - c) Der Kassierer fertigt am Schluss jedes Geschäftsjahrs einen Kassenbericht, welcher der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen ist.
 - d) Buchführung, Kasse und Bestände sowie der Kassenbericht sind jährlich mindestens einmal durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.
 - e) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Kassen- und Rechnungswesen im abgelaufenen Geschäftsjahr und geben eine Empfehlung zur Entlastung des Kassierers.
- 3.) Schriftführer:

Der Schriftführer führt die Niederschriften über die Sitzungen und Versammlungen. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 1.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 2.) Die Wahl des Vorstands findet jährlich in folgendem Wechsel statt:

In ungeraden Jahreszahlen der Vorsitzende und Kassierer.
In geraden Jahreszahlen der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer.
- 3.) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Hauptausschuss für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist allerdings gemäß § 16 dieser Satzung zu verfahren.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 1.) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- 2.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- 3.) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 11 Hauptausschuss

- 1.) Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, dem Jugendleiter, zwei Vertretern des Wirtschaftsausschusses, zwei Beisitzern der fördernden Mitglieder, dem 1. Musikervorstand, dem stellvertretenden Musikervorstand, dem Vizedirigent, einem Beisitzer der aktiven Mitglieder sowie dem Instrumentenverwalter.
- 2.) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Hauptausschusses gilt § 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Zuständigkeit des Hauptausschusses

- 1.) Der Hauptausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 2.) Der Hauptausschuss ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - Verfügung über die Verwendung der Vereinsmittel;
 - Unterstützung und Beratung des Vorstands bei dessen satzungsgemäßen Aufgaben;
 - Vorbereitung und Planung der jährlichen Veranstaltungen;
 - Initiativ- und Vorschlagsrecht für alle Vereinsangelegenheiten;
 - Benennung zweier Kassenprüfer;
 - Beschlussfassung über die Streichung oder den Ausschluss von Mitgliedern;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Hauptausschusses

- 1.) Zu Mitgliedern des Hauptausschusses können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 2.) Die Mitglieder des Vorstands werden gemäß § 9 dieser Satzung gewählt.
- 3.) Der Jugendleiter, die zwei Vertreter des Wirtschaftsausschusses sowie die zwei Beisitzer der fördernden Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- 4.) Der 1. Musikervorstand, der stellvertretende Musikervorstand, der Vizedirigent, der Beisitzer der aktiven Mitglieder sowie der Instrumentenverwalter werden von der Musikerversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 5.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Mitgliedes des Hauptausschusses. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so kann der Hauptausschuss für Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts des Kassierers; Entlastung des Vorstands, wobei jedes Vorstandsmitglied gesondert zu entlasten ist; Entlastung des Hauptausschusses.
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - d) Wahl und Abberufung des Jugendleiters, der zwei Vertreter des Wirtschaftsausschusses, der zwei Beisitzer der fördernden Mitglieder sowie von zwei Kassenprüfern;
 - e) Entgegennahme des Berichts des Dirigenten;
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Hauptausschusses;
 - h) Beschlussfassung über sonstige Anträge.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Der Vorstand ist berechtigt, die Einladung auch an eine vom Mitglied zuvor benannte e-Mail Adresse zu senden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- 2.) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Endet das Amt des Vorsitzenden während der Amtsperiode, ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 2.) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei mehreren Bewerbern um dasselbe Amt ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- 4.) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 5.) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 18

Musikerversammlung und Wirtschaftsausschuss

- 1.) Der Verein hat eine Musikerversammlung, die aus den Mitgliedern des großen Orchesters besteht. Die Musikerversammlung wird vertreten durch den 1. Musikervorstand und den stellvertretenden Musikervorstand. Mindestens einmal jährlich findet eine Musikerversammlung statt, die für die Regelung der Angelegenheiten der Musiker zuständig ist. Die Musikerversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den ersten Musikervorstand, den stellvertretenden Musikervorstand, den Vizedirigent, einen Beisitzer sowie einen Inventarverwalter. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen ist jedes Mitglied der Musikerversammlung stimmberechtigt.
- 2.) Der Verein hat einen Wirtschaftsausschuss, der für die Organisation aller Veranstaltungen des Vereins zuständig ist.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3.) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Ludwigsburg treuhänderisch übergeben mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis ein anderer Verein der gleichen gemeinnützigen Zielsetzung – wie der des Musikvereins – in Ludwigsburg-Eglosheim gegründet wird. In diesem Falle ist das gesamte Vermögen dem neugegründeten Verein zur Verwendung zu übergeben. Vor Verwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt anzuhören.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald die Satzungsänderung aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung im Vereinsregister eingetragen ist.